



VDH · Westfalendamm 174 · 44141 Dortmund

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321 - Tierschutz
Frau Dr. Eva Tennagels
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Verband für das
Deutsche Hundewesen e.V.

Mitglied der Fédération
Cynologique Internationale

Westfalendamm 174
44141 Dortmund

Telefon +49 (0) 231 565 00-0
Telefax +49 (0) 231 592 440
E-Mail: info@vdh.de
Internet: www.vdh.de

Ba/Lo 11. Oktober 2019

Beteiligung Verbände – Entwurf einer Verordnung zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Dr. Tennagels,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.09.2019 und bedanke mich dafür, dass der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. Gelegenheit dazu erhält, zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

Leider ist es uns aufgrund des knapp bemessenen Zeitrahmens – die von uns beantragte Verlängerung wurde abgelehnt - nicht möglich, bereits eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Aus unserer Sicht ist es zwingend notwendig, zu einigen Punkten auch noch den Rat von uns zur Verfügung stehenden sachkundigen Beratern und dem wissenschaftlichen Beirat des VDH einzuholen, was uns innerhalb der vorgegebenen Frist noch nicht möglich war.

Wir behalten uns daher eine weitere Stellungnahme vor, stehen aber auch gern zur persönlichen Rücksprache zur Verfügung.

Zu dem uns vorliegenden Entwurf ist aus unserer Sicht vorerst folgendes anzumerken:

§ 3 Absatz 1 (§§ ohne Bezeichnung sind solche des zu bewertenden Entwurfs der Tierschutz Hunde Verordnung)

Wir haben wiederholt angemerkt, dass es aus unserer Sicht nicht tierschutzgerecht ist, wenn eine Person bis zu 10 Zuchthunde und ihre Welpen betreut. Unterstellt, jede der Hündinnen hätte fünf Welpen, dann wäre eine Person für 60 Hunde alleine verantwortlich.

Dies kann aus unserer Sicht keinen ausreichenden Umgang mit den betreuten Hunden bzw. keine angemessene Versorgung derselben sicherstellen. Eine annähernd zielführende Einflussnahme auf eine erste Prägung der Welpen wird kaum möglich sein.

Diese Regelung steht zudem in Widerspruch zu § 2 Tierschutz-Hundeverordnung, wonach ein Hund auch „ausreichend Umgang mit seiner Betreuungsperson“ zu haben hat. Das wird bei einer großen Zahl an zu betreuenden Hunden faktisch nicht möglich sein. Wie sollen bei Fortbestand dieser Regelung die geforderten „vier Stunden Umgang eines Welpen mit einer Betreuungsperson“ sichergestellt werden (Absatz 2)? Die Folge einer unzureichenden Betreuung sind oftmals Verhaltensauffälligkeiten, die später zu problematischem Umgang mit anderen Menschen und Hunden führen können.

Diese Regelung würde vor allem die kommerziell motivierte Zucht von Hunden schützen. Hier kann mit wenig Personal und damit kostengünstig der Vermehrung von Hunden nachgegangen werden.

Züchter unseres Verbandes, die sich aufgrund von strengen Vorgaben des VDH und unserer Mitgliedsvereine freiwillig dazu verpflichtet haben, ihre Würfe zeit- und personalintensiver zu betreuen, werden hierdurch auch in ihren Absatzmöglichkeiten stark eingeschränkt, da sie preislich mit kommerziellen Züchtern nicht konkurrieren können, selbst, wenn sie nur den Anspruch haben sollten, zumindest kostendeckend Hunde anzubieten.

§ 3 Absatz 4

Aus unserer Sicht können nicht pauschal für alle Rassen einheitliche Raumtemperaturen vorgegeben werden. Hier ist zu prüfen, welche rassespezifischen Bedürfnisse es gibt.

Wir bieten Ihnen an, hierzu von uns benannte Fachleute zu Rate zu ziehen. Dies wird aber bis zum 11. Oktober 2019 nicht möglich sein.

§ 4 Absatz 3

Wir begrüßen es, dass eine Anbinde-Haltung für Herdenschutzhunde nicht mehr vorgesehen ist. Wir lehnen die Anbinde-Haltung generell ab.

Die weitergehenden Vorschläge halten wir nicht für sinnvoll. Wenn wir es richtig verstehen, werden Herdenschutzhunde quasi von den Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung befreit, was das Halten im Freien betrifft. Nur den Schutz vor „widrigen Witterungsverhältnissen“ vorzugeben, lässt einen viel zu großen Interpretationsspielraum und gefährdet die artgerechte Haltung dieser Hunde.

§ 6

Wir begrüßen es, dass dem erhöhten Flächenbedarf von Hündinnen mit Welpen Rechnung getragen wird, meinen allerdings, dass hier gegebenenfalls noch größere Flächen vorzusehen sind. Auch sind aus unserer Sicht rassespezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Wir sind gern dazu bereit, hierzu mit unseren Fachleuten konkrete Vorschläge zu erarbeiten.

§ 10

Die Neufassung des § 10 halten wir nicht für sachdienlich. Dies möchten wir gern begründen:

Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine sind die Veranstalter von Rassehundeausstellungen. Die Meldezahlen von Möpsen und Französischen Bulldoggen sind rückläufig, im letzten Jahr sind auf unseren Internationalen und Nationalen Ausstellungen lediglich 402 Möpse und 718 Französische Bulldoggen ausgestellt worden, davon zahlreiche Tiere aus dem europäischen Ausland.

Außerhalb des VDH finden nur in sehr niedrigem Umfang Ausstellungen statt. Ein Ausstellungsverbot würde vorrangig die Veranstaltungen des VDH betreffen, über die nur ein Bruchteil der Population dieser Rassen in Deutschland erreicht werden kann.

a) Die Zucht von brachyzephalen Rassen im VDH

Die in unserem Verband bestehenden strengen Vorgaben, etwa was die Zucht von brachyzephalen Rassen betrifft, haben bereits dazu geführt, dass der VDH bei beliebten Rassen wie dem Mops oder der französischen Bulldogge nur noch einen sehr geringen Marktanteil haben. Dieser liegt schätzungsweise bei unter 10 % der in Deutschland verkauften Hunde.¹

Wir als Hobbyzuchtverband haben kein Interesse, die erhöhte Nachfrage nach diesen Rassen zu bedienen, sondern sehen uns als Vorreiter für die Verbesserung der Gesundheit aller Hunde. In unserem Verband nehmen die Welpenzahlen dieser Rassen, trotz unserer Ausstellungen seit Jahren ab², und dass obwohl die Beliebtheit dieser Rassen unverändert gegeben bzw. gestiegen ist.

Wie wichtig uns gerade die positive Entwicklung der brachyzephalen Rassen ist, zeigt auch, dass wir in Abstimmung mit der Bundestierärztekammer und den Tierärztlichen Hochschulen in Hannover, Leipzig, Gießen und München einen Fitnesstest für den Mops implementiert haben. Wir hatten Ihnen diesen Fitnesstest vor einiger Zeit in einem persönlichen Gespräch vorstellen können, eine ausführliche Darstellung findet sich unter:

<https://www.vdh.de/news/artikel/neuer-fitnesstest-fuer-moepse/>

Neben dem Fitnesstest erarbeiten wir derzeit rassespezifische Guidelines für die Bewertungsrichter, die diese dazu anhalten, bei Ausstellungen noch mehr als bisher auf die Gesundheit von Hunden zu achten. Auch schulen wir Züchter und Richter seit Jahren in unserer eigenen VDH-Akademie, ein wichtiger Lehrinhalt in diesen Veranstaltungen ist der Bereich „Übertypisierung des Rassestandards“.

Ausstellungen sind für den VDH und seine Mitgliedsvereine ein wichtiges Instrumentarium, um sich einen Überblick über die Gesundheit unserer Hunde zu verschaffen. Dies würde die geplante Neufassung des § 10 deutlich erschweren.

b) Zucht in- und außerhalb des VDH

Wir haben schon vor Jahren sehr bewusst das Ausstellungswesen vom Zuchtwesen getrennt, gerade auch, um keine phänotypischen Zuchtanreize durch Ausstellungsergebnisse zu schaffen. Erfolgreiche Ausstellungshunde erhalten nicht automatisch eine Zuchtzulassung. Neben dem Phänotyp sind bei allen Hunden innerhalb des VDH Gesundheits- und Verhaltensprüfungen für die Zuchtzulassung zwingend vorgegeben.

Im VDH sind Züchter, Halter und Freunde von Hunden zusammengeschlossen, die sich freiwillig dazu verpflichtet haben, bei der Zucht und Haltung von Hunden über die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und die Tierschutz Hunde Verordnung weit hinausgehende Vorgaben zu beachten.

Hunde werden außerhalb unseres Verbandes in viel höherer Zahl gezüchtet bzw. verkauft. Der

¹ Abgleich der VDH-Welpenzahlen mit den bei Tasso registrierten Hunden der entsprechenden Rassen.

² VDH-Welpenzahlen 2018: Mops: 282 Welpen; Französische Bulldogge: 154 Welpen

Marktanteil des VDH liegt bei schätzungsweise unter 15 % der jährlich gezüchteten Hunde.³

Wer die strengen Voraussetzungen und Zuchtbestimmungen unserer Vereine nicht erfüllen kann oder will, kann außerhalb des VDH der Zucht und dem Verkauf von Hunden weitgehend unkontrolliert nachgehen und findet dort ausreichend Absatzmöglichkeiten.

Dies zeigt aber, dass nicht die Ausstellungen einen Zuchtanreiz schaffen, sondern vielmehr die Möglichkeit, gerade außerhalb unseres Verbandes relativ unkontrolliert der Zucht dieser Rassen nachzugehen zu können und dort mit wenig Aufwand gute Erträge erzielen zu können. Es wäre daher zielführender, die Tierschutz Hunde Verordnung bei diesen unkontrollierten Züchtern und Händlern anzusetzen, um die Verbreitung von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen zu verringern.

Wir sehen nicht, dass das geplante Ausstellungsverbot einen Zuchtanreiz entfallen lässt.

c) Nachweis von Qualzuchtmerkmalen

Für uns steht fest, dass es rechtlich nicht zulässig ist, Rassen insgesamt vom Ausstellungswesen auszuschließen. Vermeintliche Qualzuchtmerkmale sind individuell jedem Hund nachzuweisen. Die bestehenden Regelungen sind dafür ausreichend.

Der Entwurf arbeitet überwiegend mit unbestimmten Rechtsbegriffen, die, was die Erfahrungen zeigen, zu einer großen Rechtsunsicherheit führen werden. Amtsveterinäre werden überfordert, ein hohes Prozessrisiko dürfte entstehen.

Für den Ausspruch von Ausstellungsverboten müsste zudem vor einer Veranstaltung eine gründliche Diagnose eines jeden vermeintlich betroffenen Hundes durch den zuständigen Amtsveterinär erfolgen, für die ein hohes Maß an Aufwand und Zeit bei jedem einzelnen Hund erforderlich wäre.

Zusammenfassung

1. Die Zahl der vorgesehenen Betreuungspersonen muss erhöht werden.
2. Die Vorgaben zur Unterbringung von Herdenschutzhunden müssen weiter gefasst werden.
3. Bei Raumtemperatur und Flächenbedarf müssen rassespezifische Besonderheiten berücksichtigt werden.
4. Der mit § 10 gewählte Ansatz eines Ausstellungsverbots ist grundlegend falsch und trifft vornehmlich die bereits kontrollierten Züchter. Die Verhinderung der Zucht von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen wird mit dieser Maßnahme nicht erreicht.

³ Prof. Dr. Renate Ohr: „In Anlehnung an die Vorgehensweise in der Heimtierstudie 2014 und mit einer geschätzten Hundepopulation von mittlerweile über 9 Mio, dabei etwa 20 % der Hunde aus dem Ausland (s. S. 11), sowie einer durchschnittlichen Lebenserwartung der Hunde von 12-13 Jahren, errechnet sich eine jährliche Nachzucht in Deutschland von etwa 600.000 Hunden, davon ca. 40 % Mischlinge. Von den Rassehundewelpen stammen allerdings nur ca. 76.000 aus den kontrollierten VDH-Zuchten“ (aus Heimtierstudie 2019: Ökonomische und soziale Bedeutung der Heimtierhaltung in Deutschland Teil 1, September 2019, S. 28)

Vorschläge:

Die unkontrollierte Zucht und Vermehrung von Hunden ist aus Sicht des VDH eine der zentralen tierschutzrelevanten Problematiken. Der Schutz der Tiere kann durch folgende Maßnahmen nachhaltig verbessert werden:

1. Es sollte eine Kennzeichnungspflicht und ein kostenloses Bundesregister für Hunde eingeführt werden. Nur so ist eine Rückverfolgbarkeit zu Produzenten und Vermehrern kranker Hunde sichergestellt.
2. Es sollte jedem, der Hunde züchtet, ein Sachkundenachweis abverlangt werden. Zuchtstättenkontrollen sollten vorgesehen werden, all dies darf nicht nur auf gewerbsmäßige Züchter beschränkt werden.

Es bedarf eines Heimtierzuchtgesetzes, in dem weitergehende Regelungen zur Zucht von Tieren erfasst sind.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bartscherer
Geschäftsführer
Justiziar